



**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- Pressestelle -
PRESSEMITTEILUNG**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Bremen, 23.10.2013

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

**Verwaltungsgericht: Wahl der neuen Baudezernentin in Bremerhaven
war rechtmäßig.**

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit zwei Beschlüssen vom 22. Oktober 2013 die Eilanträge von zwei unterlegenen Stellenbewerbern auf die vorläufige Freihaltung der Stelle eines hauptamtlichen Stadtrates/einer hauptamtlichen Stadträtin als Baudezernent/Baudezernentin in Bremerhaven abgelehnt.

Die Antragstellerin (Verfahren 6 V 843/13) und der Antragsteller (Verfahren 6 V 853/13) halten die Auswahlentscheidung für rechtswidrig. Sie vertraten übereinstimmend in erster Linie die Ansicht, dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2013 ausgewählte Bewerberin, eine promovierte Diplom-Architektin, nicht das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle erfülle. Insbesondere verfüge sie nicht über eine in der Ausschreibung als zwingend vorausgesetzte „mehrjährige Leitungserfahrung“. Aus dem Gesamtzusammenhang der Stellenausschreibung ergebe sich, dass nicht jede Art von Leitungserfahrung gemeint sei, sondern nur eine solche, die im Bereich des Bauwesens erworben worden sei, die die ausgewählte Bewerberin nicht vorweisen könne. Die Antragstellerin rügte zudem, dass einen Tag vor den Vorstellungsgesprächen der in die engere Auswahl genommenen Bewerber vor einer Auswahlkommission die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN eine öffentliche Veranstaltung abgehalten habe, in der sich ausschließlich die von dieser Fraktion favorisierten Bewerber den Parteimitgliedern und der Öffentlichkeit hätten präsentieren können. Die übrigen Bewerber seien dazu nicht eingeladen worden. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und des fairen Verfahrens.

Das Verwaltungsgericht ist der Argumentation der Antragsteller nicht gefolgt. Durch die Auswahlentscheidung sind nach Ansicht des Gerichts Rechte der Antragsteller nicht verletzt worden.

Die Kammer weist in den Beschlüssen erneut darauf hin, dass nach Art. 33 Abs. 2 GG ein öffentliches Amt zwar grundsätzlich nur nach Kriterien vergeben werden dürfe, die unmittelbar die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Stellenbewerbers betreffen. Dieser sog. beamtenrechtliche Leistungsgrundsatz könne jedoch keine uneingeschränkte Anwendung finden, wenn das zu vergebende Amt – wie bei hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven - nicht mit einem Laufbahnbewerber, sondern mit einem kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zu besetzen sei, die Auswahlentscheidung der Exekutive also entzogen und einem politisch zusammengesetzten, demokratisch legitimierten Wahlgremium übertragen sei. Eine solche durch eine politische Wahlentscheidung getroffene Auswahlentscheidung könne vom Gericht lediglich eingeschränkt darauf überprüft werden, ob das Wahlgremium von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei, die Bewerber die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen erfüllt

hätten, die gesetzlichen Bindungen beachtet worden seien und ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden seien.

Daran gemessen, sei die hier getroffene Auswahlentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden. Die ausgewählte Bewerberin erfülle das zwingende Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle. Dies gelte auch hinsichtlich der geforderten „mehrjährige Leitungserfahrung“. Aus dem Ausschreibungstext ergebe sich, dass jegliche mehrjährige Leitungserfahrung dem Anforderungsprofil genüge. Diese könne die ausgewählte Bewerberin aufweisen. Eine weitergehende Konkretisierung dahingehend, dass die Leitungserfahrung in einem bestimmten Fachbereich erworben worden sein müsse, sei weder dem Wortlaut des Textes noch dem Gesamtzusammenhang der Ausschreibung zu entnehmen. Auch die von der Antragstellerin kritisierte Veranstaltung der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN habe keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Personalauswahl gehabt. Diese Veranstaltung sei nicht von der Stadtverordnetenversammlung als solcher zu verantworten gewesen. Es habe sich auch nicht um einen rechtlich zu missbilligenden Vorgang von der Art gehandelt, dass die Stadtverordnetenversammlung in das Wahlverfahren hätte eingreifen müssen. Vielmehr habe die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN das Recht gehabt zu ermitteln, welchem Kandidaten sie ihr Vertrauen schenken wolle. Die Tätigkeit der hauptamtlichen Magistratsmitglieder sei eng mit dem politischen Raum verzahnt. Die vorgeschriebene Wahl solle sicherstellen, dass hauptamtliche Magistratsmitglieder das Vertrauen der Stadtverordnetenversammlung besitzen.

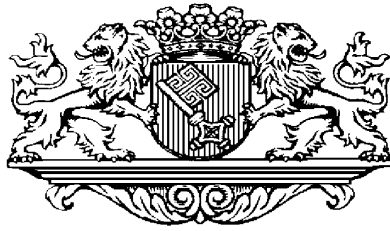
Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Die Verfahrensbeteiligten können binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Beschlusses Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Bremen erheben.

Zum Hintergrund:

Nach den Regelungen in § 7 des Bremischen Beamtengesetzes werden hauptamtliche Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Ernennung setzt eine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus.

Die hier zu besetzende Stelle wird nach der Besoldungsgruppe B6 besoldet.

AUSFERTIGUNG



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 853/13

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A., A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Herr B. , B-Straße, B-Stadt,

Gz.: - -

g e g e n

die Stadt Bremerhaven, , C-Straße, Bremerhaven,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D., D-Straße, Bremen,

Gz.: - -

b e i g e l a d e n :

Frau Dr. E., E-Straße, E-Stadt,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D., D-Straße, Bremen,

Gz.: - -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richterin Stybel und Richterin Dr. Blackstein am 22. Oktober 2013 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt der Antragsteller.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf
13.053,95 € festgesetzt.**

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Freihaltung der Stelle eines hauptamtlichen Stadtrates bzw. einer hauptamtlichen Stadträtin als Baudezernent bzw. Baudezernentin in Bremerhaven.

Mit Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses (nachfolgend: „V+G Ausschuss“) der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin vom 21.03.2013 wurde auf Empfehlung des Magistrats die Stelle eines hauptamtlichen Stadtrates bzw. einer hauptamtlichen Stadträtin als Baudezernent bzw. Baudezernentin in Bremerhaven (BesGr. B6) erneut ausgeschrieben. In der Stellenausschreibung heißt es u.a.:

„Aufgrund der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN besteht ein Vorschlagsrecht der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Das Baudezernat – mit rund 160 Mitarbeiter/innen – umfasst die Ämter: Baureferat [...].

Vorrangige Aufgabe der/des Baudezernentin/Baudezernenten wird es sein, kreative Bürgerbeteiligungsformen, integrierte Handlungskonzepte, innovative Finanzierungen und partnerschaftliche Kooperationen fest zu verankern.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Mastergrad oder gleichwertiger Abschluss)

- der Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder
- einer vergleichbaren Fachrichtung auf dem Gebiet des Bauwesens
- eines anderen Studiengangs mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bauwesen
- sowie mehrjährige Leitungserfahrung.

Das zweite Staatsexamen ist wünschenswert.“

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lagen 23 Bewerbungen auf die ausgeschriebene Stelle vor, die vom Personalamt in Übersichten dargestellt wurden. In den Übersichten wurde insbesondere gekennzeichnet, ob die Bewerber aus Sicht des Personalamtes die Anforderungen der Ausschreibung hinsichtlich eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und einer mehrjährigen Leitungserfahrung erfüllten. In der Ursprungsfassung dieser Übersichten waren für den Antragsteller beide Merkmale mit „ja“ gekennzeichnet. Für die Beigeladene war hinsichtlich des erforderlichen Hochschulabschlusses ein „ja“ vermerkt, hinsichtlich der mehrjährigen Leitungserfahrung ein „nein“.

Über den am ...1961 geborenen Antragsteller enthielten die den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellten Bewerbungsübersichten darüber hinaus u.a. folgende Angaben: Nach dem Abitur habe der Antragsteller Architektur mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur, Schwerpunkt Städtebau studiert. Als letzte berufliche Tätigkeiten werden angegeben: Kreisbaurat, Abteilungsleiter Planung und Aufsicht, stv. Amtsleiter, Kreisbauamt des Kreises S...(1998 – 2002), Gemeindebauoberrat, Leitung des Bauamtes – Gemeinde W...(35 Mitarbeiter) (2002 – 2004) seit 2004 Technischer Beigeordneter, Leitung des Baudezernates Stadt I... (65 Mitarbeiter).

Im Übersichtsbogen über die Bewerbung der am ...1968 geborenen Beigeladenen ist folgendes angegeben: Die Beigeladene habe nach dem Abitur ein Studium der Architektur, Schwerpunkt Stadtplanung mit Diplom abgeschlossen, Note „gut“. 2004 sei sie promoviert worden. Als berufliche Tätigkeiten werden angegeben: freiberufliche Mitarbeit im Architekturbüro E., Karlsruhe (1995 – 1998 und 2001 – 2004), Art Director sowie Aufbau und Leitung der Label „g...“ und „M...“ bei I..., (2004 – 2009), Art Director und Leitung des Bereichs „neue Medien“ G...(02/2009 – 12/2009), seit 2004 Beraterin für Stadt- und Hochbauplanung.

In der Bewerbungsmappe der Beigeladenen befindet sich ein Zeugnis der I.... Danach gehörte zu den Tätigkeitsbereichen der Beigeladenen bei der I...u.a. die Leitung des Bereiches Human Resources, sowie Aufbau und Leitung des Bereichs Grafik Outsourcing.

In seiner Sitzung vom 22.05.2013 nahm der V+G-Ausschuss eine Vorauswahl vor. Hierfür schlugen die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sechs Bewerber vor, zu denen auch die Beigeladene gehörte. Die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und der BIW schlugen jeweils einen weiteren Kandidaten vor. Den Antragsteller schlug keine der Fraktionen vor. Während der Sitzung wies die anwesende

Vertreterin des Personalamtes darauf hin, dass die Beigeladene nicht die Voraussetzungen der Ausschreibung erfülle, da sie nicht über mehrjährige Leitungserfahrung verfüge. Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN teilte mit, dass die eingegangenen Bewerbungen von seiner Fraktion eingehend geprüft worden seien. Die Bewertung der Verwaltung, dass die Beigeladene nicht über eine mehrjährige Leitungserfahrung verfüge, sei nicht korrekt. Die Beigeladene habe nachweislich von 2004 bis 2009 durchgehend Leitungspositionen inne gehabt. Im Hinblick auf die Kandidatin der CDU wies die Vertreterin des Personalamtes darauf hin, dass diese im ersten Auswahlverfahren unter den Kandidaten gewesen sei und daher, nachdem das Verfahren mangels geeigneter Bewerber aufgehoben worden sei, nicht erneut eingeladen werden dürfe. Die Stadtverordneten der CDU traten dieser Ansicht entgegen und äußerten die Ansicht, dass die Kandidatin, wenn sie sich noch einmal beworben habe, in den Bewerberkreis aufzunehmen sei und dementsprechend auch vorgeschlagen werden könne.

Die ausgewählten Bewerber wurden für ein Vorstellungsgespräch mit Kurzvortrag am 04.06.2013 eingeladen.

Bereits am 03.06.2013 veranstaltete die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN eine öffentliche Vorstellungsrunde der von ihr vorgeschlagenen Kandidaten für die streitgegenständliche Stelle. Hierzu war die Presse eingeladen.

Am 04.06.2013 führte der V+G-Ausschuss Vorstellungsgespräche mit der Antragstellerin, der Beigeladenen und vier weiteren Kandidaten.

Während der Sitzung wies der Stadtverordnete B...(CDU) darauf hin, dass in der zur Sitzung vorgelegten Übersicht des Personalamtes über die Beigeladene das Ausschreibungskriterium „mehrjährige Leitungserfahrung“ ohne weitere Erklärung von „nein“ auf „ja“ gesetzt worden sei. Die Vertreterin des Personalamtes erklärte hierzu, dass der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der letzten Sitzung darauf hingewiesen habe, dass die Beigeladene die Voraussetzungen sehr wohl erfülle. Nach Rücksprache und nochmaliger Prüfung sei das Erfüllen der Voraussetzung dann zu bejahen gewesen. Bei der ersten Bewertung sei dieses vom Personalamt übersehen worden.

Am 13.06.2013 wählte die Stadtverordnetenversammlung in geheimer Wahl auf Vorschlag des Stadtverordneten K...(Fraktionsvorsitzender der Fraktion von Bündnis

90/DIE GRÜNEN) die Beigeladene mit 26 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen. Eine Stimme war ungültig.

Mit Bescheid vom 14.06.2013 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.06.2013 eine andere Mitbewerberin gewählt habe.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 05.07.2013 Widerspruch ein. Dieser ist bisher nicht beschieden worden.

Der Antragsteller hat am 05.07.2013 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt. Er rügt, dass das Prinzip der Bestenauslese nicht hinreichend Beachtung gefunden habe. Die ausgewählte Mitbewerberin verfüge nicht über die im konstitutiven Anforderungsprofil geforderte mehrjährige Leitungserfahrung, so dass sie nicht zum zugelassenen Bewerberkreis zu zählen sei. Insoweit sei das Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG auch auf Wahlbeamte anwendbar. Auch im Bereich der Wahl durch Gremien sei zu prüfen, ob die der eigentlichen Wahlentscheidung vorausgegangen Verfahrensschritte dem Prinzip der Bestenauslese gerecht würden. Das Anforderungsprofil der „mehrjährigen Leitungserfahrung“ sei im Zusammenhang mit dem übrigen Stellenausschreibungstext, der auf die Fachrichtung der Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder Architektur oder eine vergleichbare Fachrichtung auf dem Gebiet des Bauwesens abstelle, zu verstehen. Die Beigeladene verfüge in dieser Fachrichtung nicht über eine mehrjährige Leitungstätigkeit. Die Tätigkeit der Beigeladenen in der Unterhaltungsindustrie sei nicht ansatzweise gleichzusetzen mit den im Ausschreibungstext geforderten mehrjährigen Leitungserfahrungen. Zudem verfüge der Antragsteller gegenüber der Beigeladenen über einen Eignungsvorsprung. Schließlich sei es rechtsfehlerhaft, dass offenbar alle Bewerber, die sich bereits im abgebrochenen vorangegangenen Verfahren beworben hätten, von vornherein ausgeschlossen worden seien.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Dienstposten einer hauptamtlichen Stadträtin als Baudezernentin/eines hauptamtlichen Stadtrates als Baudezernent (B 6 BBesO) in einem Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer anderen Mitbewerberin/einem anderen Mitbewerber als dem Antragsteller zu besetzen und ihr aufzugeben, alles zu unterlassen, was eine Ernennung einer Mitbewerberin/eines Mitbewerbers in die

vorgenannte Stelle bewirken könnte, bis über die Bewerbung des Antragstellers um diesen Dienstposten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden wurde und eine Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der erneuten Auswahlentscheidung an den Antragsteller abgelaufen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, dass der Antragsteller die Bremerhavener Besonderheiten für hauptamtliche Magistratsmitglieder der Antragsgegnerin verkenne. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder würden von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie seien damit Beamte auf Zeit. Hieraus würden sich Einschränkungen und Modifikationen des Leistungsprinzips ergeben. Das Verwaltungsgericht könne die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung lediglich daraufhin überprüfen, ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet habe, sachfremde Erwägungen angestellt habe oder gegen höherrangiges Recht oder Verwaltungsvorschriften verstoßen habe. Dies sei nicht der Fall. Die Stadtverordnetenversammlung sei von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen, insbesondere konnte sie die Tatsache berücksichtigen, dass auch die Beigeladene ausweislich der korrigierten Sitzungsvorlage in der maßgeblichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung das Anforderungsprofil erfülle. Die Korrektur sei rechtmäßigerweise durchgeführt worden. Die Beigeladene erfülle nach ihren Bewerbungsunterlagen das Ausschreibungsmerkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“. Die Ausschreibung sei auch in dem Punkt der „mehrjährigen Leitungserfahrung“ hinreichend bestimmt gewesen. Ein zu eng gefasstes Anforderungsprofil hätte möglicherweise zu einer nicht sachgerechten Eingrenzung des Bewerberkreises für die streitige Stelle geführt.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie trägt aber vor, dass sie in der Zeit von 1995 bis 2004 freiberuflich im Architektenbüro E., d.h. ihres Vaters gearbeitet habe. Dort habe sie leitende Aufgaben, wie Bauleitung übernommen. In der Zeit von 2004 bis 2009 sei sie in leitender Tätigkeit in der interaktiven Medienindustrie tätig gewesen. Während ihrer Tätigkeit bei I...habe sie mehrheitlich für börsennotierte Weltkonzerne komplette Weltmarktproduktionen ganzheitlich übernommen und geleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten und den Inhalt der das Auswahlverfahren betreffenden Sachakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Sein Bewerbungsverfahrensanspruch ist nicht verletzt worden.

1. In beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren hat der im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Bewerber bereits dann einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu seinen Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich erscheint. Dieser Prüfungsmaßstab ist im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO anzulegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.05.2012 - 2 B 151/11 -, m. w. N.).

2. Nach Art. 33 Abs. 2 GG dürfen Ämter nur nach Kriterien vergeben werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maß der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem anderen Amt voraussichtlich bewähren wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat. Art. 33 Abs. 2 GG dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Fachliches Niveau und rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes gewährleistet werden. Zudem vermittelt Art. 33 Abs. 2 GG Bewerbern ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Jeder Bewerber um das Amt hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch; siehe BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - NVwZ 2011, 358 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003 - 2 BvR 311/03 - NVwZ 2004, 95). Der

eigentliche Leistungsvergleich verletzt Art. 33 Abs. 2 GG, wenn nicht unmittelbar leistungsbezogene Gesichtspunkte in die Auswahlentscheidung einfließen oder die Leistungsmerkmale fehlerhaft gewichtet werden. Aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Bewerbungen folgt, dass jeder Bewerber im Stande sein muss, sowohl eigene Benachteiligungen als auch Bevorzugungen eines anderen zu verhindern, die nicht durch Art. 33 Abs. 2 GG gedeckt sind. Daher kann sich eine Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs auch aus der Beurteilung eines Mitbewerbers oder aus dem Leistungsvergleich zwischen ihnen ergeben. Voraussetzung ist nur, dass sich ein derartiger Verstoß auf die Erfolgsaussichten der eigenen Bewerbung auswirken kann. Deren Erfolg muss bei rechtsfehlerfreiem Verlauf zumindest ernsthaft möglich sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - a. a. O., Rn. 24 unter Bezugnahme auf: BVerfG, Kammerbeschlüsse v. 02.10.2007 - 2 BvR 2457/04 - NVwZ 2008, 194 und v. 08.10.2007 - 2 BvR 1846/07 u. a. - NVwZ 2008, 69; BVerwG, Urt. v. 18.04.2002 - 2 C 19.01 - Buchholz 237.95 § 20 SHLBG Nr. 2; BVerfG, Beschl. v. 24.09.2002 - 2 BvR 857/02 - NVwZ 2003, 200).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt die Entscheidung über die Auswahl unter mehreren Bewerbern im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der vom Gericht nur beschränkt darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen Tatbestand zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn ist es auch überlassen, welchen (sachlichen) Umständen er bei seiner Auswahlentscheidung das größere Gewicht beimisst und in welcher Weise er den Grundsatz des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verwirklicht, sofern nur das Prinzip selbst nicht in Frage gestellt ist (BVerwG, Urt. v. 20.10.1983 - 2 C 11.82 -, BVerwGE 68, 109).

3. Für hauptamtliche Magistratsmitglieder der Antragsgegnerin ergeben sich allerdings Einschränkungen und Modifikationen des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsprinzips aus § 7 Abs. 1 Satz 2 BremBG (in der Fassung vom 22.12.2009, BremGBI. 2010, S. 17 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.03.2012, BremGBI. S. 133). Danach setzt die Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus.

Für Wahlbeamte auf Zeit, die durch ein politisch zusammengesetztes demokratisch legitimes Wahlgremium ausgewählt werden, kann Art. 33 Abs. 2 GG aufgrund des Wesens einer Wahl keine uneingeschränkte Anwendung finden. Der Leistungsgrundsatz wird durch Art. 33 Abs. 2 GG zwar unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können als immanente Grundrechtsschranken bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern aber dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt wird (BVerfG, Beschl. v. 02.10.2007 - 2 BvR 2457/04 - ZBR 2008, 164-166; Beschl. v. 02.04.1996 - 2 BvR 169/93 - NVwZ 1997, 54; BVerwG, Urt. v. 31.03.2011 - 2 A 2/09 - IÖD 2011, 170-171 und v. 25.02.2010 - 2 C 22/09 - BVerwGE 136, 140-148; OVG Bremen, Beschl. v. 12.10.2009 - 2 B 77/09 - ZBR 2010, 49-52; VG Bremen, Beschl. v. 23.08.2013 - 6 V 827/13 - juris Rz. 34).

Das in § 7 Abs. 1 Satz 2 BremBG normierte Wahlerfordernis für hauptamtliche Magistratsmitglieder findet seine Grundlage in dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestalteten Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Das Wahlerfordernis ist deshalb als eine Regelung des Landesgesetzgebers anzusehen, die die unterschiedlichen Anforderungen von Art. 33 Abs. 2 GG einerseits und von Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 2 GG andererseits bei der Besetzung kommunaler Wahlämter ausgleicht (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 11.01.2012 - 2 B 107/11 - juris).

Hat der Landesgesetzgeber die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit von der Wahl durch eine demokratisch legitimierte Kommunalvertretung abhängig gemacht, bestehen weder Raum noch Möglichkeit, die durch politische Wahlentscheidung getroffene Auswahl im Kern inhaltlich gerichtlich zu überprüfen. Denn mit dem Wesen einer Wahl als einer freien, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung (vgl. § 20 VerfBrhv) wäre es nicht zu vereinbaren, die Wahlentscheidung in derselben Weise zu überprüfen wie Ermessensentscheidungen. Eine Wahl „nach Ermessen“ wäre keine echte Wahl. Durch eine Mehrheitswahl sollen vielmehr gerade unterschiedliche Motive und verschiedene, auch widersprüchliche Standpunkte innerhalb des demokratisch legitimierten Wahlgremiums wirksam werden (vgl. zum Ganzen: OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.01.2008 - 5 ME 491/07 - juris). Das Wahlerfordernis soll insbesondere auch eine politische „Gleichgestimmtheit“ zwischen den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern und der Stadtverordnetenversammlung ermöglichen (vgl. BVerfGE 7, 155; BVerwG, Urt. v. 25.06.2009 - 2 C 47/07 - ZBR 2010, 343). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Tätigkeit der Magistratsmitglieder durch eine enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen

Raum gekennzeichnet ist und dabei das Agieren auf der Grundlage eines Vertrauensvorschlusses sowie das Überzeugen und Gewinnen von Mehrheiten besondere Bedeutung hat (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.). Ob und in welchem Maße ein Bewerber diese politisch geprägten Merkmale des Amtes im Sinne von Eignung, Leistung und Befähigung erfüllt, ist daher allein durch das Wahlgremium zu bestimmen und entzieht sich grundsätzlich einer gerichtlichen Bewertung.

4. Diese Überlegungen führen jedoch nicht zum Ausschluss jeglicher verwaltungsgerichtlicher Kontrolle in Fällen, in denen - wie hier - über die Bewerbung um ein öffentliches Amt letztlich durch Wahl zu entscheiden ist. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass die Verwaltungsgerichte jedenfalls nicht gehindert sind, die Erfüllung des sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden Bewerbungsverfahrensanspruchs daraufhin zu überprüfen, ob das Wahlgremium von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, die Bewerber die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen erfüllen, die gesetzlichen Bindungen beachtet worden sind und ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 23.08.2013 – 6 V 827/13 – juris Rz. 42; OVG Bremen, Beschl. v. 11.01.2012 – 2 B 107/11 – juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.01.2008 – 5 ME 491/07 – juris; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18.01.2011 – 1 m 158/10 – juris; OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.03.1996 – 2 B 2/96 - juris). Insbesondere kann das Gericht auch überprüfen, ob die der Wahlentscheidung vorausgegangenen Verfahrensschritte, soweit sie die von Art. 33 Abs. 2 GG gewollte Bestenauslese sicherstellen, Beachtung gefunden haben (VG Bremen, Beschl. v. 23.08.2013 – 6 V 827/13 – juris Rz. 45; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 41; OVG Schleswig, Beschl. v. 16.11.1998 – 3 M 50/98 – NVwZ-RR 1999, 420)

Dies gilt im Hinblick auf die eigentliche Wahl als auch die Vorauswahl der Bewerber. Als Teil der Wahl unterliegt auch die Vorauswahl von Bewerbern nur insoweit gerichtlicher Überprüfung, wie dies für die Wahlentscheidung selbst gilt (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.03.1996 – 2 B 2/96 – juris).

5. Dies zugrunde gelegt, ist nicht zu erkennen, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers verletzt worden ist.

a) Der Antragsteller kann die Vorauswahl der Beigeladenen durch den V+G-Ausschuss und damit letztlich deren Wahl in der Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgreich mit der Begründung angreifen, dass die Beigeladene nicht das

Anforderungsprofil der Stelle erfülle. Die Beigeladene erfüllt insbesondere das konstitutive Merkmal der „mehrjährigen Leitungserfahrung“.

aa) Bei der Festlegung des Anforderungsprofils der Stelle steht es dem Dienstherrn offen, zwischen solchen Merkmalen zu unterscheiden, die von den Bewerbern zwingend zu erfüllen sind (konstitutive Merkmale) und solchen, die Optimierungskriterien im Rahmen der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bewertung für den Fall darstellen, dass mehrere Bewerber die konstitutiven Merkmale erfüllen. In die nähere Auswahl dürfen nur diejenigen Bewerber einbezogen werden, die die konstitutiven Merkmale des Anforderungsprofils erfüllen. Dementsprechend kann sich ein unterlegener Bewerber im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit darauf berufen, dass ein ausgewählter Bewerber das konstitutive Anforderungsprofil verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - a. a. O., Rn. 24). Ein konstitutives, spezielles Anforderungsmerkmal zeichnet sich dadurch aus, dass der Dienstherr es für unabdingbar für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Position hält und es sich nicht schon nach dem Auswahlmodell der Auswertung dienstlicher Beurteilungen hinreichend bewerten lässt, ob und in welchem Maße der Bewerber dieses Kriterium erfüllt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.05.2012 - 2 B 151/11 - Beschlussabdruck S. 10). Ob ein Bewerber ein Anforderungsprofil erfüllt, ist vom Gericht in vollem Umfang überprüfbar.

bb) Diese Grundsätze hält die beschließende Kammer auch für anwendbar in Fällen, in denen ein Anforderungsprofil für das Amt eines kommunalen Wahlbeamten festgelegt worden ist. Denn auch Wahlbeamte dürfen nicht willkürlich und unter Außerachtlassung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG allein oder vorrangig nach der Parteizugehörigkeit des Bewerbers ausgewählt werden. Auch wenn Art. 33 Abs. 2 GG für die Stellung des kommunalen Wahlbeamten nur in eingeschränktem Maße gilt, haben kommunale Wahlkörperschaften eine fachbezogene Wahlentscheidung zu treffen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.06.1992 – 5 M 2798/92 – juris Rz. 25). Die Anforderungen an die Eignung definiert der Dienstherr im Anforderungsprofil. Wird ein Bewerber gewählt, der tatsächlich das festgelegte konstitutive Anforderungsprofil verfehlt, beruht daher die Wahl auf einer unzutreffenden Annahme des Wahlgremiums, mithin auf einem gerichtlich überprüfbaren äußeren Fehler der Wahl (im Ergebnis auch OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 41/42).

cc) Bei dem im Anforderungsprofil für die Stelle des Baudezernenten genannten Merkmal der „mehrjährigen Leitungserfahrung“ handelt es sich um ein konstitutives Merkmal, das die Bewerber für eine erfolgreiche Bewerbung zwingend erfüllen müssen. Wie die in einer Stellenausschreibung formulierten Qualifikationsmerkmale zu verstehen

sind, ist durch Auslegung entsprechend § 133 BGB nach dem objektiven Erklärungsinhalt und dem Willen des Erklärenden zu ermitteln (OVG Bremen, Beschl. v. 10.05.2012 – 2 B 151/11; OVG Bremen Beschlüsse v. 31.08.2005 – 2 B 206/05 und v. 16.02.2009 – 2 B 598/08 – juris Rz. 12; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 44; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.02.2007 – 1 Bs 354/06 – juris). Dass es sich bei dem Merkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“ um ein konstitutives Merkmal handelt, ergibt sich schon aus der Formulierung des Anforderungsprofils, wonach die mehrjährige Leitungserfahrung „Voraussetzung“ für die Bewerbung ist. Demgegenüber wird das zweite Staatsexamen lediglich als „wünschenswert“ bezeichnet.

dd) Die Beigeladene erfüllt nach Auffassung des Gerichts das Merkmal der „mehrjährigen Leitungserfahrung“. Aus den Bewerbungsunterlagen der Beigeladenen ergibt sich, dass sie zumindest in dem Zeitraum von 2004 bis 2009 Leitungsaufgaben bei der Firma I...wahrgenommen hat.

(1) Aus dem Anforderungsprofil für die Stelle des Baudezernenten geht hervor, dass als konstitutive Voraussetzung der Bewerbung eine über ein Jahr hinausgehende Erfahrung in einer Leitungsposition gefordert wird. Dies umfasst nach regelmäßigem Verständnis die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben hinsichtlich Personal, Organisation und Finanzen. Eine weitergehende Konkretisierung dieses Merkmals dahingehend, in welchem fachlichen Aufgabenbereich die Leitungserfahrung erlangt worden sein muss oder welchen Umfang die Leitungsverantwortlichkeit haben soll, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Hierbei ist analog § 133 BGB der objektive Erklärungsinhalt entscheidend (OVG Bremen, Beschl. v. 10.05.2012 – 2 B 151/11; OVG Bremen Beschlüsse v. 31.08.2005 – 2 B 206/05 und v. 16.02.2009 – 2 B 598/08 – juris Rz. 12; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 44; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.02.2007 – 1 Bs 354/06 – juris). Schon aus dem Wortlaut des Anforderungsprofils ergibt sich keine nähere Konkretisierung dieses Merkmals. Im Gegensatz zu dem ebenfalls zwingend verlangten Hochschulstudium werden keine Fachrichtungen genannt, in denen die Leitungserfahrung gesammelt worden sein muss. Eine insbesondere fachliche Qualifizierung ergibt sich aber auch nicht aus dem systematischen Zusammenhang, in dem die Nennung des Merkmals erscheint. Allein aus dem Umstand, dass die Ausschreibung graphisch so gestaltet ist, dass das Merkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“ als Aufzählungspunkt unter dem einleitenden Satz „Voraussetzung für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium“ erscheint, kann nicht geschlossen werden, dass die für das Hochschulstudium geltenden Konkretisierungen auch für das Merkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“ gelten. Dies folgt schon daraus, dass dieses Merkmal von den übrigen Aufzählungspunkten sprachlich durch ein „sowie“

abgesetzt ist. Damit wird deutlich, dass an dieser Stelle ein neues eigenständiges Anforderungsmerkmal formuliert wird, das nicht im Zusammenhang mit den davor genannten Anforderungsmerkmalen steht. Eine nähere Konkretisierung ergibt sich auch nicht zwingend aus dem Aufgabenbereich eines Baudezernenten. Zunächst entspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass Leitungserfahrungen, insbesondere im Hinblick auf Personalführung, unabhängig davon, in welchem fachlichen Aufgabenbereich sie gesammelt worden sind, grundsätzlich auf andere Aufgabenbereiche übertragbar sind. Darüber hinaus ist die Stelle eines Baudezernenten/einer Baudezernentin nicht so ausschließlich von rein fachlichen Problemstellungen geprägt, dass beispielsweise die Kenntnis von bestimmten Organisationsabläufen unabdingbar ist und nicht durch Einarbeitung erlangt werden kann. Vielmehr ist die Tätigkeit der Magistratsmitglieder generell durch eine enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen Raum gekennzeichnet, weshalb sie auch durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Tätigkeit eines Baudezernenten zeichnet sich daher auch vor allem durch politische Vermittlungstätigkeit aus. Dies kommt auch in dem Anforderungsprofil zum Ausdruck, wonach als vorrangige Aufgaben des Baudezernenten/der Baudezernentin die Verankerung von kreativen Bürgerbeteiligungsformen, integrierter Handlungskonzepte, innovativer Finanzierungen und partnerschaftlicher Kooperationen genannt werden. Hiernach steht im Mittelpunkt der Aufgaben des Baudezernenten/der Baudezernentin die kreative und innovative Umsetzung und Begleitung politischer Entscheidungen. Hierfür bedarf es Leitungserfahrung, die aber nicht zwangsläufig aus dem Bereich des Bauwesens oder der öffentlichen Verwaltung stammen muss. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass nach dem Anforderungsprofil die Leitungserfahrung aus einem Aufgabenbereich stammen muss mit einer ähnlichen Zahl von Mitarbeitern wie das Baudezernat.

(2) Die Anforderungen des so verstandenen Begriffs der „mehnjährigen Leitungserfahrung“ erfüllt die Beigeladene. Ausweislich der Bewerbungsunterlagen hat die Beigeladene von September 2004 bis Januar 2009 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Art Director bei der Firma I... sowohl die organisatorische Verantwortung als auch die Personal- und Finanzverantwortung für verschiedene Bereiche und Projekte innegehabt. In dem vorgelegten Arbeitszeugnis von I...werden damit übereinstimmend für den genannten Zeitraum als Tätigkeitsbereiche der Beigeladenen u.a. die „Leitung des Bereiches Human Resources“ sowie „Aufbau und Leitung des Bereichs Grafik Outsourcing“ genannt. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben der Beigeladenen nicht der Wahrheit entsprechen, sind für das Gericht nicht ersichtlich und auch von dem Antragsteller nicht vorgetragen worden.

Die Beurteilung, ob die konkreten Leitungserfahrungen der einzelnen Bewerber für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Baudezernenten/einer Baudezernentin geeignet bzw. ausreichend sind, obliegt der Stadtverordnetenversammlung als Wahlorgan und ist gerichtlich nicht überprüfbar.

ee) Da die Beigeladene das Anforderungsprofil erfüllt, sind die Umstände der nachträglichen Änderung der Übersicht der Beigeladenen durch das Personalamt für die Ausschusssitzung des V+G-Ausschusses am 04.06.2013 rechtlich nicht erheblich. Es handelt sich dabei auch nicht um eine nachträgliche Änderung des Anforderungsprofils, da die Beigeladene das vor der Ausschreibung festgelegte Anforderungsprofil erfüllt. Zudem war durch die Offenlegung des Änderungsvorgangs in der V+G Ausschusssitzung am 04.06.2013 die Änderung der Einschätzung des Personalamtes der Stadtverordnetenversammlung bei ihrer Wahl am 13.06.2013 bekannt.

b) Darüber hinaus kann der Antragsteller die Wahl der Beigeladenen auch nicht mit der Begründung angreifen, dass er zu Unrecht bei der Vorauswahl durch den V+G-Ausschuss nicht berücksichtigt worden sei. Die Übertragung der Entscheidung der Vorauswahl ist zulässig. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 VerfBrhv kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie zur Verwaltung bestimmter Geschäftsbereiche oder zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten Ausschüsse bestellen. Dies steht im Einklang mit der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die Entscheidung des V+G-Ausschusses an sich ist gerichtlich nicht überprüfbar. Die dargestellten Grundsätze der eingeschränkten Anwendbarkeit des Leistungsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 2 GG für die Auswahl von Wahlbeamten (siehe oben unter 3. und 4.) gelten auch für die Vorauswahl durch ein die Wahl vorbereitendes Gremium. Daher kann diese Entscheidung nur in den Grenzen gerichtlich überprüft werden, in denen auch die eigentliche Wahl überprüft werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass der V+G-Ausschuss bei seiner Entscheidung am 22.05.2013 von einem falschen Sachverhalt oder unsachgemäßen Erwägungen bei seiner Vorauswahl ausgegangen ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Ausschussmitglieder Bewerber allein deshalb nicht ausgewählt haben, weil sie sich schon an einer vorherigen Ausschreibung beteiligt haben. Dies ist unter anderem daraus ersichtlich, dass die von den Ausschussmitgliedern der CDU-Fraktion vorgeschlagene Kandidatin bereits an dem vorherigen Bewerbungsverfahren um die Stelle eines Baudezernenten teilgenommen hatte.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es erscheint nicht angemessen, dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten der

Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese keinen Antrag gestellt hat und sich damit keinem Kostenrisiko unterworfen hat.

7. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 5 Satz 2 GKG in der bis zum 31.07.2013 gültigen Fassung. Da das Verfahren die Besetzung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit und damit das Interesse der Antragstellerin an der Verleihung eines anderen Amtes betrifft, ist ein Viertel des 13-fachen Endgrundgehalts des von der Antragstellerin angestrebten Amtes nach BesGr. B 6 BremBesO maßgebend (3,25 x 8033,20 Euro). Davon nimmt die Kammer einen Abschlag von 50 % vor, weil es sich hier um ein Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes handelt und lediglich die Verhinderung irreversibler Tatsachen durch eine vorläufige Offenhaltung des Auswahlverfahrens begehrt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

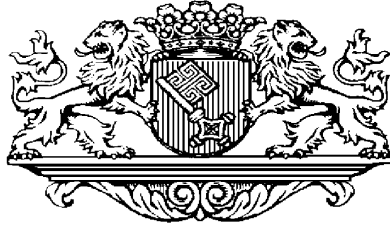
gez. Hülle

gez. Stybel

gez. Dr. Blackstein

Für die Ausfertigung:

Wilde
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 843/13

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A., A-Straße, Pirna,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B., B-Straße, B-Stadt,

Gz.: - -

g e g e n

die Stadt Bremerhaven, , C-Straße, Bremerhaven,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D., D-Straße, Bremen,

Gz.: - -

b e i g e l a d e n :

Frau Dr. E., E-Straße, E-Stadt,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D., D-Straße, Bremen,

Gz.: - -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richterin Stybel und Richterin Dr. Blackstein am 22. Oktober 2013 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 26.107,90 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Freihaltung der Stelle eines hauptamtlichen Stadtrates bzw. einer hauptamtlichen Stadträtin als Baudezernent bzw. Baudezernentin in Bremerhaven.

Mit Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses (nachfolgend: „V+G Ausschuss“) der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin vom 21.03.2013 wurde auf Empfehlung des Magistrats die Stelle eines hauptamtlichen Stadtrates bzw. einer hauptamtlichen Stadträtin als Baudezernent bzw. Baudezernentin in Bremerhaven (BesGr. B6) ausgeschrieben. In der Stellenausschreibung heißt es u.a.:

„Aufgrund der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN besteht ein Vorschlagsrecht der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Das Baudezernat – mit rund 160 Mitarbeiter/innen – umfasst die Ämter: Baureferat [...].

Vorrangige Aufgabe der/des Baudezernentin/Baudezernenten wird es sein, kreative Bürgerbeteiligungsformen, integrierte Handlungskonzepte, innovative Finanzierungen und partnerschaftliche Kooperationen fest zu verankern.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Mastergrad oder gleichwertiger Abschluss)

- der Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder
- einer vergleichbaren Fachrichtung auf dem Gebiet des Bauwesens
- eines anderen Studiengangs mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bauwesen
- sowie mehrjährige Leitungserfahrung.

Das zweite Staatsexamen ist wünschenswert.“

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lagen 23 Bewerbungen auf die ausgeschriebene Stelle vor, die vom Personalamt in Übersichten dargestellt wurden. In den Übersichten wurde insbesondere gekennzeichnet, ob die Bewerber aus Sicht des Personalamtes die Anforderungen der Ausschreibung hinsichtlich eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und einer mehrjährigen Leitungserfahrung erfüllten. In der Ursprungsfassung dieser Übersichten waren für die Antragstellerin beide Merkmale mit „ja“ gekennzeichnet. Für die Beigeladene war hinsichtlich des erforderlichen Hochschulabschlusses ein „ja“ vermerkt, hinsichtlich der mehrjährigen Leitungserfahrung ein „nein“.

Über die am ...1970 geborene Antragstellerin heißt es darüber hinaus u.a. in dem Übersichtsbogen: Die Antragstellerin habe nach dem Abitur ein Studium der Landespflege mit der Fachrichtung Landesarchitektur absolviert und dieses als Diplom-Ingenieurin der Landespflege abgeschlossen. Als letzte berufliche Tätigkeiten werden angegeben: Angestellte im Amt für Stadtentwicklung – Stadt L...mit stellvertretender Amtsleitung (1997 – 2002), Freie Mitarbeiterin als Dozentin für EDV und Gartengestaltung bei mehreren Instituten und Firmen in L...(1998 – 2002), Leiterin des städtischen Bauamtes der Stadt T... (2002 – 2006), seit 04/2006 Baureferentin der Stadt P..., (seit 02/2010) in Elternzeit.

Im Übersichtsbogen über die Bewerbung der am ...1968 geborenen Beigeladenen ist folgendes angegeben: Die Beigeladene habe nach dem Abitur ein Studium der Architektur, Schwerpunkt Stadtplanung mit Diplom abgeschlossen, Note „gut“. 2004 sei sie promoviert worden. Als berufliche Tätigkeiten werden angegeben: freiberufliche Mitarbeit im Architekturbüro E., Karlsruhe (1995 – 1998 und 2001 – 2004), Art Director sowie Aufbau und Leitung der Label „g...“ und „M...“ bei I...(2004 – 2009), Art Director und Leitung des Bereichs „neue Medien“ G..., Köln (02/2009 – 12/2009), seit 2004 Beraterin für Stadt- und Hochbauplanung.

In der Bewerbungsmappe der Beigeladenen befindet sich ein Zeugnis der I.... Danach gehörte zu den Tätigkeitsbereichen der Beigeladenen bei der I...u.a. die Leitung des Bereiches Human Resources, sowie Aufbau und Leitung des Bereichs Grafik Outsourcing.

In seiner Sitzung vom 22.05.2013 nahm der V+G-Ausschuss eine Vorauswahl vor. Hierfür schlugen die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sechs Bewerber vor, zu denen auch die Antragstellerin und die Beigeladene gehörten. Die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und der BIW schlugen jeweils einen weiteren

Kandidaten vor. Während der Sitzung wies die anwesende Vertreterin des Personalamtes darauf hin, dass die Beigeladene nicht die Voraussetzungen der Ausschreibung erfülle, da sie nicht über mehrjährige Leitungserfahrung verfüge. Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN teilte mit, dass die eingegangenen Bewerbungen von seiner Fraktion eingehend geprüft worden seien. Die Bewertung der Verwaltung, dass die Beigeladene nicht über eine mehrjährige Leitungserfahrung verfüge, sei nicht korrekt. Die Beigeladene habe nachweislich von 2004 bis 2009 durchgehend Leitungspositionen inne gehabt.

In der Vorlage des Stadtverordnetenvorstehers für die Sitzung am 22.05.2013 wurde auf den geplanten Vorstellungstermin am 04.06.2012 hingewiesen. Darüber hinaus wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Daten der Bewerber mit äußerster Diskretion zu behandeln seien. Es sei selbstverständlich, dass eine Verbreitung in der Öffentlichkeit, z.B. in der Presse und auch in den Parteigremien, nicht zulässig sei. Zusätzlich wurde auch auf § 10 VerfBrhv (Amtsverschwiegenheit) hingewiesen.

Die ausgewählten Bewerber wurden für ein Vorstellungsgespräch mit Kurzvortrag am 04.06.2013 eingeladen.

Bereits am 03.06.2013 veranstaltete die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN eine öffentliche Vorstellungsrunde der von ihr vorgeschlagenen Kandidaten für die streitgegenständliche Stelle. Hierzu war die Presse eingeladen.

Am 04.06.2013 führte der V+G-Ausschuss Vorstellungsgespräche mit der Antragstellerin, der Beigeladenen und vier weiteren Kandidaten.

Während der Sitzung wies der Stadtverordnete B...(CDU) darauf hin, dass in der zur Sitzung vorgelegten Übersicht des Personalamtes über die Beigeladene das Ausschreibungskriterium „mehrjährige Leitungserfahrung“ ohne weitere Erklärung von „nein“ auf „ja“ gesetzt worden sei. Die Vertreterin des Personalamtes erklärte hierzu, dass der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der letzten Sitzung darauf hingewiesen habe, dass die Beigeladene die Voraussetzungen sehr wohl erfülle. Nach Rücksprache und nochmaliger Prüfung sei das Erfüllen der Voraussetzung dann zu bejahen gewesen. Bei der ersten Bewertung sei dieses vom Personalamt übersehen worden.

Am 13.06.2013 wählte die Stadtverordnetenversammlung in geheimer Wahl auf Vorschlag des Stadtverordneten K...(Fraktionsvorsitzender der Fraktion von Bündnis

90/DIE GRÜNEN) die Beigeladene mit 26 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen. Eine Stimme war ungültig.

Mit Bescheid vom 14.06.2013 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.06.2013 eine andere Mitbewerberin gewählt habe.

Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.07.2013 Widerspruch ein. Dieser ist bisher nicht beschieden worden.

Am 04.07.2013 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie rügt, dass das Prinzip der Bestenauslese nicht hinreichend beachtet worden sei. Die Beigeladene erfülle nicht die erforderliche mehrjährige Leitungserfahrung, wohingegen die Antragstellerin auf eine mehrjährige Leitungstätigkeit in der einschlägigen Verwaltung zurückblicken könne. In der Stellenausschreibung werde ein Hochschulstudium einer bestimmten Fachrichtung sowie mehrjährige Leitungserfahrung verlangt. Es stehe außer Frage, dass die Leitungserfahrung im Bereich der Studienfachrichtung verlangt werde. Die Beigeladene sei offenbar „Art Director“ in der Medienbranche gewesen. Wie konkret die angebliche Leitungsfunktion der Beigeladenen ausgesehen habe, ergebe sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht. Zudem seien die Auswahlkriterien nachträglich und unzulässigerweise geändert worden. Eine Einschränkung des Leistungsgrundsatzes ergebe sich auch nicht daraus, dass es sich bei den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern, zu denen auch eine hauptamtliche Stadträtin als Baudezernentin gehöre, um einen Beamten auf Zeit handele und nicht um einen Laufbahnbeamten. Auch wenn Wahlbeamte durch ein demokratisch legitimiertes Organ gewählt würden, so sei es doch Aufgabe des die betreffende Wahl vorbereitenden Ausschusses die jeweiligen Bewerbungen so aufzuarbeiten, dass dem zur Wahl berechtigten Organ zumindest die Möglichkeit verschafft werde, den ihrer Meinung nach bestgeeigneten Kandidaten vorzuschlagen. Zudem habe die Antragsgegnerin den Grundsatz der Vertraulichkeit missachtet und damit gegen § 10 VerfBrhV verstoßen. Wesentlicher Schutzzweck des Vertraulichkeitsgrundsatzes sei die Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG. Der Dienstherr solle in der Lage sein, unter gleichen Bedingungen die bestgeeigneten Bewerber auswählen zu können. Durch das Abhalten der Veranstaltung am 03.06.2013 durch die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sei gegen diesen Grundsatz verstoßen worden. Letztlich sei der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt worden. Die vier Bewerber, die an der öffentlichen Veranstaltung teilgenommen hätten, hätten sich weitaus umfassender präsentieren

können als dies in einem zeitlich klar begrenzten vorstrukturierten Vorstellungsgespräch möglich gewesen wäre. Zudem hätten die jeweiligen Bewerber untereinander umfassende Informationen über die Mitbewerber einholen können. Weiterhin liege eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens vor. Da die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu der Veranstaltung am 03.06.2013 nur bestimmte Bewerber eingeladen habe, sei eine Vorfestlegung erfolgt. Die Rechtsfehler des Verfahrens seien so gravierend, dass sie auf die Wahl durchschlagen müssten.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, bis zum Abschluss des Klageverfahrens die Stelle als hauptamtliche Stadträtin als Baudezernentin bzw. als hauptamtlicher Stadtrat als Baudezernent der Stadt Bremerhaven nicht zu besetzen, insbesondere keine beamtenrechtliche Ernennung vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, dass die Antragstellerin die Bremerhavener Besonderheiten für hauptamtliche Magistratsmitglieder der Antragsgegnerin verkenne. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder würden von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie seien damit Beamte auf Zeit. Hieraus würden sich Einschränkungen und Modifikationen des Leistungsprinzips ergeben. Das Verwaltungsgericht könne die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung lediglich daraufhin überprüfen, ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet habe, sachfremde Erwägungen angestellt habe oder gegen höherrangiges Recht oder Verwaltungsvorschriften verstoßen habe. Dies sei nicht der Fall. Die Stadtverordnetenversammlung sei von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen, insbesondere konnte sie die Tatsache berücksichtigen, dass auch die Beigeladene ausweislich der korrigierten Sitzungsvorlage in der maßgeblichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung das Anforderungsprofil erfülle. Die Korrektur sei rechtmäßigerweise durchgeführt worden. Die Beigeladene erfülle nach ihren Bewerbungsunterlagen das Ausschreibungsmerkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“. Die Ausschreibung sei auch in dem Punkt der „mehrjährigen Leitungserfahrung“ hinreichend bestimmt gewesen. Ein zu eng gefasstes Anforderungsprofil hätte

möglicherweise zu einer nicht sachgerechten Eingrenzung des Bewerberkreises für die streitige Stelle geführt.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie trägt aber vor, dass sie in der Zeit von 1995 bis 2004 freiberuflich im Architektenbüro E., d.h. ihres Vaters gearbeitet habe. Dort habe sie leitende Aufgaben, wie Bauleitung übernommen. In der Zeit von 2004 bis 2009 sei sie in leitender Tätigkeit in der interaktiven Medienindustrie tätig gewesen. Während ihrer Tätigkeit bei I. habe sie mehrheitlich für börsennotierte Weltkonzerne komplette Weltmarktproduktionen ganzheitlich übernommen und geleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten und den Inhalt der das Auswahlverfahren betreffenden Sachakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ihr Bewerbungsverfahrensanspruch ist nicht verletzt worden.

1. In beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren hat der im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Bewerber bereits dann einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu seinen Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich erscheint. Dieser Prüfungsmaßstab ist im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO anzulegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.05.2012 - 2 B 151/11 -, m. w. N.).

2. Nach Art. 33 Abs. 2 GG dürfen Ämter nur nach Kriterien vergeben werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maß der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem anderen Amt voraussichtlich bewähren wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat. Art. 33 Abs. 2 GG dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des

öffentlichen Dienstes. Fachliches Niveau und rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes gewährleistet werden. Zudem vermittelt Art. 33 Abs. 2 GG Bewerbern ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Jeder Bewerber um das Amt hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch; siehe BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - NVwZ 2011, 358 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003 - 2 BvR 311/03 - NVwZ 2004, 95). Der eigentliche Leistungsvergleich verletzt Art. 33 Abs. 2 GG, wenn nicht unmittelbar leistungsbezogene Gesichtspunkte in die Auswahlentscheidung einfließen oder die Leistungsmerkmale fehlerhaft gewichtet werden. Aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Bewerbungen folgt, dass jeder Bewerber im Stande sein muss, sowohl eigene Benachteiligungen als auch Bevorzugungen eines anderen zu verhindern, die nicht durch Art. 33 Abs. 2 GG gedeckt sind. Daher kann sich eine Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs auch aus der Beurteilung eines Mitbewerbers oder aus dem Leistungsvergleich zwischen ihnen ergeben. Voraussetzung ist nur, dass sich ein derartiger Verstoß auf die Erfolgsaussichten der eigenen Bewerbung auswirken kann. Deren Erfolg muss bei rechtsfehlerfreiem Verlauf zumindest ernsthaft möglich sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - a. a. O., Rn. 24 unter Bezugnahme auf: BVerfG, Kammerbeschlüsse v. 02.10.2007 - 2 BvR 2457/04 - NVwZ 2008, 194 und v. 08.10.2007 - 2 BvR 1846/07 u. a. - NVwZ 2008, 69; BVerwG, Urt. v. 18.04.2002 - 2 C 19.01 - Buchholz 237.95 § 20 SHLBG Nr. 2; BVerfG, Beschl. v. 24.09.2002 - 2 BvR 857/02 - NVwZ 2003, 200).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt die Entscheidung über die Auswahl unter mehreren Bewerbern im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der vom Gericht nur beschränkt darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen Tatbestand zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn ist es auch überlassen, welchen (sachlichen) Umständen er bei seiner Auswahlentscheidung das größere Gewicht beimisst und in welcher Weise er den Grundsatz des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verwirklicht,

sofern nur das Prinzip selbst nicht in Frage gestellt ist (BVerwG, Urt. v. 20.10.1983 - 2 C 11.82 -, BVerwGE 68, 109).

3. Für hauptamtliche Magistratsmitglieder der Antragsgegnerin ergeben sich allerdings Einschränkungen und Modifikationen des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsprinzips aus § 7 Abs. 1 Satz 2 BremBG (in der Fassung vom 22.12.2009, BremGBI. 2010, S. 17 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.03.2012, BremGBI. S. 133). Danach setzt die Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus.

Für Wahlbeamte auf Zeit, die durch ein politisch zusammengesetztes demokratisch legitimates Wahlgremium ausgewählt werden, kann Art. 33 Abs. 2 GG aufgrund des Wesens einer Wahl keine uneingeschränkte Anwendung finden. Der Leistungsgrundsatz wird durch Art. 33 Abs. 2 GG zwar unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können als immanente Grundrechtsschranken bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern aber dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt wird (BVerfG, Beschl. v. 02.10.2007 - 2 BvR 2457/04 - ZBR 2008, 164-166; Beschl. v. 02.04.1996 - 2 BvR 169/93 - NVwZ 1997, 54; BVerwG, Urt. v. 31.03.2011 - 2 A 2/09 - IÖD 2011, 170-171 und v. 25.02.2010 - 2 C 22/09 - BVerwGE 136, 140-148; OVG Bremen, Beschl. v. 12.10.2009 - 2 B 77/09 - ZBR 2010, 49-52; VG Bremen, Beschl. v. 23.08.2013 - 6 V 827/13 - juris Rz. 34).

Das in § 7 Abs. 1 Satz 2 BremBG normierte Wahlerfordernis für hauptamtliche Magistratsmitglieder findet seine Grundlage in dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestalteten Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Das Wahlerfordernis ist deshalb als eine Regelung des Landesgesetzgebers anzusehen, die die unterschiedlichen Anforderungen von Art. 33 Abs. 2 GG einerseits und von Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 2 GG andererseits bei der Besetzung kommunaler Wahlämter ausgleicht (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 11.01.2012 - 2 B 107/11 - juris).

Hat der Landesgesetzgeber die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit von der Wahl durch eine demokratisch legitimierte Kommunalvertretung abhängig gemacht, bestehen weder Raum noch Möglichkeit, die durch politische Wahlentscheidung getroffene Auswahl im Kern inhaltlich gerichtlich zu überprüfen. Denn mit dem Wesen einer Wahl als einer freien, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung (vgl. § 20 VerfBrhv) wäre es nicht zu vereinbaren, die

Wahlentscheidung in derselben Weise zu überprüfen wie Ermessensentscheidungen. Eine Wahl „nach Ermessen“ wäre keine echte Wahl. Durch eine Mehrheitswahl sollen vielmehr gerade unterschiedliche Motive und verschiedene, auch widersprüchliche Standpunkte innerhalb des demokratisch legitimierten Wahlgremiums wirksam werden (vgl. zum Ganzen: OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.01.2008 - 5 ME 491/07 - juris). Das Wahlerfordernis soll insbesondere auch eine politische „Gleichgestimmtheit“ zwischen den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern und der Stadtverordnetenversammlung ermöglichen (vgl. BVerfGE 7, 155; BVerwG, Urt. v. 25.06.2009 - 2 C 47/07 - ZBR 2010, 343). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Tätigkeit der Magistratsmitglieder durch eine enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen Raum gekennzeichnet ist und dabei das Agieren auf der Grundlage eines Vertrauensvorschlusses sowie das Überzeugen und Gewinnen von Mehrheiten besondere Bedeutung hat (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.). Ob und in welchem Maße ein Bewerber diese politisch geprägten Merkmale des Amtes im Sinne von Eignung, Leistung und Befähigung erfüllt, ist daher allein durch das Wahlgremium zu bestimmen und entzieht sich grundsätzlich einer gerichtlichen Bewertung.

4. Diese Überlegungen führen jedoch nicht zum Ausschluss jeglicher verwaltungsgerichtlicher Kontrolle in Fällen, in denen - wie hier - über die Bewerbung um ein öffentliches Amt letztlich durch Wahl zu entscheiden ist. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass die Verwaltungsgerichte jedenfalls nicht gehindert sind, die Erfüllung des sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden Bewerbungsverfahrensanspruchs daraufhin zu überprüfen, ob das Wahlgremium von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, die Bewerber die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen erfüllen, die gesetzlichen Bindungen beachtet worden sind und ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 23.08.2013 – 6 V 827/13 – juris Rz. 42; OVG Bremen, Beschl. v. 11.01.2012 – 2 B 107/11 – juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.01.2008 – 5 ME 491/07 – juris; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18.01.2011 – 1 m 158/10 – juris; OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.03.1996 – 2 B 2/96 - juris). Insbesondere kann das Gericht auch überprüfen, ob die der Wahlentscheidung vorausgegangen Verfahrensschritte, soweit sie die von Art. 33 Abs. 2 GG gewollte Bestenauslese sicherstellen, Beachtung gefunden haben (VG Bremen, Beschl. v. 23.08.2013 – 6 V 827/13 – juris Rz. 45; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 41; OVG Schleswig, Beschl. v. 16.11.1998 – 3 M 50/98 – NVwZ-RR 1999, 420)

Dies gilt im Hinblick auf die eigentliche Wahl als auch die Vorauswahl der Bewerber. Als Teil der Wahl unterliegt auch die Vorauswahl von Bewerbern nur insoweit gerichtlicher Überprüfung, wie dies für die Wahlentscheidung selbst gilt (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.03.1996 – 2 B 2/96 – juris).

5. Dies zugrunde gelegt, ist nicht zu erkennen, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin verletzt worden ist.

a) Die Antragstellerin kann die Vorauswahl der Beigeladenen durch den V+G-Ausschuss und damit letztlich deren Wahl in der Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgreich mit der Begründung angreifen, dass die Beigeladene nicht das Anforderungsprofil der Stelle erfülle. Die Beigeladene erfüllt insbesondere das konstitutive Merkmal der „mehnjährigen Leitungserfahrung“.

aa) Bei der Festlegung des Anforderungsprofils der Stelle steht es dem Dienstherrn offen, zwischen solchen Merkmalen zu unterscheiden, die von den Bewerbern zwingend zu erfüllen sind (konstitutive Merkmale) und solchen, die Optimierungskriterien im Rahmen der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bewertung für den Fall darstellen, dass mehrere Bewerber die konstitutiven Merkmale erfüllen. In die nähere Auswahl dürfen nur diejenigen Bewerber einbezogen werden, die die konstitutiven Merkmale des Anforderungsprofils erfüllen. Dementsprechend kann sich ein unterlegener Bewerber im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit darauf berufen, dass ein ausgewählter Bewerber das konstitutive Anforderungsprofil verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - a. a. O., Rn. 24). Ein konstitutives, spezielles Anforderungsmerkmal zeichnet sich dadurch aus, dass der Dienstherr es für unabdingbar für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Position hält und es sich nicht schon nach dem Auswahlmodell der Auswertung dienstlicher Beurteilungen hinreichend bewerten lässt, ob und in welchem Maße der Bewerber dieses Kriterium erfüllt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.05.2012 - 2 B 151/11 - Beschlussabdruck S. 10). Ob ein Bewerber ein Anforderungsprofil erfüllt, ist vom Gericht in vollem Umfang überprüfbar.

bb) Diese Grundsätze hält die beschließende Kammer auch für anwendbar in Fällen, in denen ein Anforderungsprofil für das Amt eines kommunalen Wahlbeamten festgelegt worden ist. Denn auch Wahlbeamte dürfen nicht willkürlich und unter Außerachtlassung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG allein oder vorrangig nach der Parteizugehörigkeit des Bewerbers ausgewählt werden. Auch wenn Art. 33 Abs. 2 GG für die Stellung des kommunalen Wahlbeamten nur in eingeschränktem Maße gilt, haben kommunale Wahlkörperschaften eine fachbezogene Wahlentscheidung zu treffen (OVG Lüneburg,

Beschl. v. 25.06.1992 – 5 M 2798/92 – juris Rz. 25). Die Anforderungen an die Eignung definiert der Dienstherr im Anforderungsprofil. Wird ein Bewerber gewählt, der tatsächlich das festgelegte konstitutive Anforderungsprofil verfehlt, beruht daher die Wahl auf einer unzutreffenden Annahme des Wahlgremiums, mithin auf einem gerichtlich überprüfbaren äußeren Fehler der Wahl (im Ergebnis auch OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 41/42).

cc) Bei dem im Anforderungsprofil für die Stelle des Baudezernenten genannten Merkmal der „mehnjährigen Leitungserfahrung“ handelt es sich um ein konstitutives Merkmal, das die Bewerber für eine erfolgreiche Bewerbung zwingend erfüllen müssen. Wie die in einer Stellenausschreibung formulierten Qualifikationsmerkmale zu verstehen sind, ist durch Auslegung entsprechend § 133 BGB nach dem objektiven Erklärungsinhalt und dem Willen des Erklärenden zu ermitteln (OVG Bremen, Beschl. v. 10.05.2012 – 2 B 151/11; OVG Bremen Beschlüsse v. 31.08.2005 – 2 B 206/05 und v. 16.02.2009 – 2 B 598/08 – juris Rz. 12; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 44; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.02.2007 – 1 Bs 354/06 – juris). Dass es sich bei dem Merkmal „mehnjährige Leitungserfahrung“ um ein konstitutives Merkmal handelt, ergibt sich schon aus der Formulierung des Anforderungsprofils, wonach die mehrojährige Leitungserfahrung „Voraussetzung“ für die Bewerbung ist. Demgegenüber wird das zweite Staatsexamen lediglich als „wünschenswert“ bezeichnet.

dd) Die Beigeladene erfüllt nach Auffassung des Gerichts das Merkmal der „mehrojährigen Leitungserfahrung“. Aus den Bewerbungsunterlagen der Beigeladenen ergibt sich, dass sie zumindest in dem Zeitraum von 2004 bis 2009 Leitungsaufgaben bei der Firma I...wahrgenommen hat.

(1) Aus dem Anforderungsprofil für die Stelle des Baudezernenten geht hervor, dass als konstitutive Voraussetzung der Bewerbung eine über ein Jahr hinausgehende Erfahrung in einer Leitungsposition gefordert wird. Dies umfasst nach regelmäßigem Verständnis die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben hinsichtlich Personal, Organisation und Finanzen. Eine weitergehende Konkretisierung dieses Merkmals dahingehend, in welchem fachlichen Aufgabenbereich die Leitungserfahrung erlangt worden sein muss oder welchen Umfang die Leitungsverantwortlichkeit haben soll, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Hierbei ist analog § 133 BGB der objektive Erklärungsinhalt entscheidend (OVG Bremen, Beschl. v. 10.05.2012 – 2 B 151/11; OVG Bremen Beschlüsse v. 31.08.2005 – 2 B 206/05 und v. 16.02.2009 – 2 B 598/08 – juris Rz. 12; OVG Thüringen, Beschl. v. 30.03.2007 – 2 EO 729/06 – juris Rz. 44; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.02.2007 – 1 Bs 354/06 – juris). Schon aus dem Wortlaut des Anforderungsprofils

ergibt sich keine nähere Konkretisierung dieses Merkmals. Im Gegensatz zu dem ebenfalls zwingend verlangten Hochschulstudium werden keine Fachrichtungen genannt, in denen die Leitungserfahrung gesammelt worden sein muss. Eine insbesondere fachliche Qualifizierung ergibt sich aber auch nicht aus dem systematischen Zusammenhang, in dem die Nennung des Merkmals erscheint. Allein aus dem Umstand, dass die Ausschreibung graphisch so gestaltet ist, dass das Merkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“ als Aufzählungspunkt unter dem einleitenden Satz „Voraussetzung für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium“ erscheint, kann nicht geschlossen werden, dass die für das Hochschulstudium geltenden Konkretisierungen auch für das Merkmal „mehrjährige Leitungserfahrung“ gelten. Dies folgt schon daraus, dass dieses Merkmal von den übrigen Aufzählungspunkten sprachlich durch ein „sowie“ abgesetzt ist. Damit wird deutlich, dass an dieser Stelle ein neues eigenständiges Anforderungsmerkmal formuliert wird, das nicht im Zusammenhang mit den davor genannten Anforderungsmerkmalen steht. Eine nähere Konkretisierung ergibt sich auch nicht zwingend aus dem Aufgabenbereich eines Baudezernenten. Zunächst entspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass Leitungserfahrungen, insbesondere im Hinblick auf Personalführung, unabhängig davon, in welchem fachlichen Aufgabenbereich sie gesammelt worden sind, grundsätzlich auf andere Aufgabenbereiche übertragbar sind. Darüber hinaus ist die Stelle eines Baudezernenten/einer Baudezernentin nicht so ausschließlich von rein fachlichen Problemstellungen geprägt, dass beispielsweise die Kenntnis von bestimmten Organisationsabläufen unabdingbar ist und nicht durch Einarbeitung erlangt werden kann. Vielmehr ist die Tätigkeit der Magistratsmitglieder generell durch eine enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen Raum gekennzeichnet, weshalb sie auch durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Tätigkeit eines Baudezernenten zeichnet sich daher auch vor allem durch politische Vermittlungstätigkeit aus. Dies kommt auch in dem Anforderungsprofil zum Ausdruck, wonach als vorrangige Aufgaben des Baudezernenten/der Baudezernentin die Verankerung von kreativen Bürgerbeteiligungsformen, integrierter Handlungskonzepte, innovativer Finanzierungen und partnerschaftlicher Kooperationen genannt werden. Hiernach steht im Mittelpunkt der Aufgaben des Baudezernenten/der Baudezernentin die kreative und innovative Umsetzung und Begleitung politischer Entscheidungen. Hierfür bedarf es Leitungserfahrung, die aber nicht zwangsläufig aus dem Bereich des Bauwesens oder der öffentlichen Verwaltung stammen muss. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass nach dem Anforderungsprofil die Leitungserfahrung aus einem Aufgabenbereich stammen muss mit einer ähnlichen Zahl von Mitarbeitern wie das Baudezernat.

(2) Die Anforderungen des so verstandenen Begriffs der „mehrjährigen Leitungserfahrung“ erfüllt die Beigeladene. Ausweislich der Bewerbungsunterlagen hat die Beigeladene von September 2004 bis Januar 2009 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Art Director bei der Firma I...sowohl die organisatorische Verantwortung als auch die Personal- und Finanzverantwortung für verschiedene Bereiche und Projekte innegehabt. In dem vorgelegten Arbeitszeugnis von I...werden damit übereinstimmend für den genannten Zeitraum als Tätigkeitsbereiche der Beigeladenen u.a. die „Leitung des Bereiches Human Resources“ sowie „Aufbau und Leitung des Bereichs Grafik Outsourcing“ genannt. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben der Beigeladenen nicht der Wahrheit entsprechen, sind für das Gericht nicht ersichtlich und auch von der Antragstellerin nicht substantiiert vorgetragen worden.

Die Beurteilung, ob die konkreten Leitungserfahrungen der einzelnen Bewerber für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Baudezernenten/einer Baudezernentin geeignet bzw. ausreichend sind, obliegt der Stadtverordnetenversammlung als Wahlorgan und ist gerichtlich nicht überprüfbar.

ee) Da die Beigeladene das Anforderungsprofil erfüllt, sind die Umstände der nachträglichen Änderung der Übersicht der Beigeladenen durch das Personalamt für die Ausschusssitzung des V+G-Ausschusses am 04.06.2013 rechtlich nicht erheblich. Es handelt sich dabei auch nicht um eine nachträgliche Änderung des Anforderungsprofils, da die Beigeladene das vor der Ausschreibung festgelegte Anforderungsprofil erfüllt. Zudem war durch die Offenlegung des Änderungsvorgangs in der V+G Ausschusssitzung am 04.06.2013 die Änderung der Einschätzung des Personalamtes der Stadtverordnetenversammlung bei ihrer Wahl am 13.06.2013 bekannt.

b) Die Antragstellerin kann die Wahl der Beigeladenen durch die Stadtverordnetenversammlung auch nicht mit der Begründung angreifen, dass durch die Veranstaltung der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN am 03.06.2013 der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit gem. § 10 VerfBrhv verletzt worden sei. Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, dass durch diese Veranstaltung, bei der nur bestimmten Bewerbern die Möglichkeit gegeben wurde, sich vorzustellen, die Grundsätze der Chancengleichheit und des fairen Verfahrens verletzt worden seien. Das Handeln der Fraktion ohne Abstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung kann zumindest im vorliegenden Fall nicht der Antragsgegnerin zugerechnet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist zwar Herrin des Verfahrens und hat als solche grundsätzlich den rechtmäßigen Ablauf des Verfahrens zu verantworten. Es kann aber offen bleiben, ob und inwieweit sie auf Vorgänge, die die Wahlentscheidung auf grob

rechtlich zu missbilligende Weise beeinflussen könnten, auch dann zu reagieren hat, wenn diese nicht unmittelbar durch sie zu verantworten sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedenfalls nicht um einen solchen grob rechtlich zu missbilligenden Vorgang. Vielmehr war die Fraktion berechtigt zu ermitteln, wem sie unter den aus ihrer Sicht politisch gleichgestimmten Bewerbern ihr Vertrauen schenken will. Die Tätigkeit der hauptamtlichen Magistratsmitglieder ist eng mit dem politischen Raum verzahnt, weshalb durch die Wahl eine politische „Gleichgestimmtheit“ zwischen den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern und der Stadtverordnetenversammlung ermöglicht werden soll (siehe oben 3.). Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder sollen das Vertrauen der Stadtverordnetenversammlung besitzen. Hiermit steht das Vorgehen der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Einklang. Dieses Vorgehen mag insbesondere von den Bewerbern, die von den anderen Fraktionen vorgeschlagen worden sind, als ungerecht empfunden worden sein, es stellt aber keinen Umstand dar, der die Rechtmäßigkeit der Wahl beeinflussen kann und die Stadtverordnetenversammlung hätte veranlassen müssen, in das Wahlverfahren einzugreifen oder gar das Auswahlverfahren abubrechen. Insofern weist das durch die Stadtverordnetenversammlung und damit durch die Antragsgegnerin zu verantwortende Verfahren der Vorauswahl sowie der eigentlichen Wahl keine Verfahrensfehler auf.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es erscheint nicht angemessen, der Antragstellerin auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese keinen Antrag gestellt hat und sich damit keinem Kostenrisiko unterworfen hat.

7. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 5 Satz 1 Nr. 2 GKG in der bis zum 31.07.2013 gültigen Fassung. Da das Verfahren die Besetzung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit und damit das Interesse der Antragstellerin an der Begründung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses betrifft, ist die Hälfte des 13-fachen Endgrundgehalts des von der Antragstellerin angestrebten Amtes nach BesGr. B 6 BremBesO maßgebend (6,5 x 8033,20 Euro). Davon nimmt die Kammer einen Abschlag von 50 % vor, weil es sich hier um ein Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes handelt und lediglich die Verhinderung irreversibler Tatsachen durch eine vorläufige Offenhaltung des Auswahlverfahrens begehrt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Stybel

gez. Dr. Blackstein